

6. Oktober 2010

Schriftliche Anfrage

von Richard Wolff (AL)

Am 30. Juni 2010 wurde der Gestaltungsplan Oberer Leonhard, Ersatzneubau Dienstleistungsgebäude vom Gemeinderat genehmigt. Bereits vor diesem Beschluss wurde aber mit dem Abbruch der Liegenschaften auf dem betroffenen Areal begonnen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bei welchen Häusern wurde mit dem Abbruch vor Rechtskraft des Gestaltungsplans begonnen?
2. Hatten die zuständigen Instanzen Kenntnis vom Abbruch?
3. War eine Abbruchbewilligung erforderlich? Falls ja, lag eine solche vor und auf welcher Grundlage wurde sie genehmigt?
4. Wo wurde das Gesuch um eine Abbruchbewilligung allenfalls publiziert?
5. Lag für die abgebrochenen Gebäude eine Baubewilligung für den anschliessenden Neubau vor?
6. Widerspricht das nicht der Praxis, dass erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung resp. der gestützt darauf erteilten Baufreigabe mit dem Abbruch begonnen werden darf?
7. Wie beurteilt der Stadtrat insgesamt die Rechtmässigkeit der vorgenommenen Abbrüche?

